

Bescheid

I. Spruch

- Der **Livetunes Network GmbH** (FN 215532 i beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 86/2015, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBI. I Nr. 70/2003 idF BGBI. I Nr. 6/2016, für den Zeitraum vom 10.11.2016 bis zum 30.12.2016 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2016“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet Teile der Bundeshauptstadt Wien. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm, das die von 03.11.2016 bis 23.12.2016 stattfindende Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2016“ begleitet und aufbereitet, umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt.

Das Musikprogramm des Eventradios ist auf Unterhaltungsmusik aus den Bereichen Chillout-Pop, launigem Swing, Smooth Jazz und Easy Listening ausgerichtet. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Chillout und Chillout Pop, Downbeat, Ambient, NewAge, NuJazz und Crossover.

Das Wortprogramm umfasst Informationen und Hintergrundinformationen rund um die Veranstaltung für Interessierte und potenzielle Besucher. Der Wortanteil beträgt zwischen 5 und 20 %. Zur vollen Stunde werden Nachrichten gesendet. In Bezug auf die Veranstaltung wird die redaktionell gestaltete Rubrik „MQ Event-Ticker“ gesendet. Dieser bietet Wissenswertes und Hintergrundinformationen rund um den „Winter im Museumsquartier 2016“.

Die Rubrik „MQ Event-Ticker“ wird täglich ausgestrahlt. Die Sendezeit für dieses redaktionelle Angebot ist insgesamt mindestens drei bis sechs Mal am Tag zur halben Stunde abhängig von der Länge der redaktionellen Inhalte. Abhängig vom Programm können Verschiebungen im Ausmaß von bis zu sechs Minuten vor oder nach diesem Zeitpunkt eintreten. Die Dauer dieses Programmteils beträgt – abhängig von der redaktionellen Gewichtung im Einzelfall – jeweils mindestens zwischen 60 und 90 Sekunden.

Zudem erfolgt im beantragten Programm „Lounge FM“ auch für die beantragte Zeit der Nachbereitung eine Berichterstattung im redaktionellen Programm, um das Event Revue passieren zu lassen.

2. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. erlischt – unbeschadet der Befristung – jedenfalls mit der rechtskräftigen bzw. rechtswirksamen Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G in dem durch die Ausschreibung vom 07.03.2016, KOA 1.193/16-005, gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G eingeleiteten Verfahren.
3. Der **Livetunes Network GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 und § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
5. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBI Nr. 24/1983 idF BGBI I Nr. 5/2008, hat der Zulassungsinhaber die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.101/16-030, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 27.10.2016 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) per E-Mail ein Schreiben ein, mit welchem die Livetunes Network GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines „Eventradios“ für den Zeitraum vom 10.11.2016 bis zum 30.12.2016 für die Veranstaltung „Winter im MQ 2016“ unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ beantragte.

Am 04.11.2016 verfasste der Amtssachverständige DI Peter Reindl einen technischen Aktenvermerk, aus dem hervorgeht, dass die beantragte Übertragungskapazität frequenztechnisch realisierbar ist. Die betroffenen Nachbarverwaltungen haben im

Koordinierungsverfahren bereits zugestimmt. Es kann somit ein Versuchsbetrieb gemäß Artikel 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Antragstellerin

Die Livetunes Network GmbH ist eine zu FN 215532 i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Selbständige vertretungsbefugter Geschäftsführer ist der österreichische Staatsbürger Mag. Florian Novak.

Die Livetunes Network GmbH steht im Alleineigentum der RFM Broadcast GmbH (FN 209359 g beim Handelsgericht Wien), vormals Radio LoungeFM GmbH. Die RFM Broadcast GmbH ist außerdem Alleingesellschafterin der Alpenfunk GmbH, der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH sowie der Schallwellen Lounge GmbH. Die genaue Gesellschafterstruktur der RFM Broadcast GmbH sieht wie folgt dar:

Mag. Florian Novak hält 100 % des Stammkapitals der medien.io GmbH, welche ihrerseits EUR 32.200,- und somit 92 % des Stammkapitals an der RFM Broadcast GmbH hält. Dr. Stephan Polster und Dr. Stefan Günther (beide österreichische Staatsbürger) halten weiters jeweils EUR 1.400,- und somit jeweils 4 % des Stammkapitals.

Die Alpenfunk GmbH ist eine zu FN 268007 d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Selbständige vertretungsbefugter Geschäftsführer ist Mag. Florian Novak.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000 b beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, deren zur Gänze einbezahltes Stammkapital EUR 170.000,- beträgt. Selbständige vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist Mag. Florian Novak.

Die Schallwellen Lounge GmbH ist eine zu FN 407282 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren zur Hälfte einbezahltes Stammkapital EUR 35.000,- beträgt. Selbständige vertretungsbefugter Geschäftsführer der Schallwellen Lounge GmbH ist Mag. Florian Novak.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Rechtsbeziehungen der Antragstellerin zu bzw. eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

Zulassungen nach dem PrR-G

Die RFM Broadcast GmbH verfügt über keine Zulassung nach dem PrR-G.

Die Livetunes Network GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-014, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „LoungeFM“ über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX D“ (DVB-H);

aufgrund der Einstellung dieser Plattform findet derzeit trotz aufrechter Zulassung kein Sendebetrieb statt. Das Programm „LoungeFM“ wird derzeit von der Livetunes Network GmbH auch im Internet und im Kabel verbreitet.

Aufgrund mehrerer Zulassungsbescheide der KommAustria veranstaltete die Livetunes Network GmbH seit dem Jahr 2010 wiederholt Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 19.10.2016, KOA 1.101/16-028, die Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk hinsichtlich der Veranstaltung „Viennale 2016“ für den Zeitraum vom 20.10.2016 bis zum 09.11.2016 unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität erteilt.

Außerdem verfügt die Livetunes Network GmbH über eine Bewilligung zur digitalen Verbreitung des Programms „LoungeFM“ über die der ORS comm GmbH & Co KG bewilligten Multiplex-Plattform „DAB+ Testbetrieb Wien“ (Bescheid der KommAustria vom 22.03.2016, KOA 4.510/16-022).

Die Alpenfunk GmbH verfügt aufgrund des Bescheides des BKS vom 13.12.2012, GZ 611.097/0006-BKS/2012, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren. Weiters war die Alpenfunk GmbH aufgrund mehrerer Bescheide der KommAustria seit 2010 Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für Veranstaltungen in Wien. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 13.07.2016, KOA 1.101/16-021, eine Zulassung für die Veranstaltung „Sommer im MQ 2016“ für den Zeitraum vom 18.07.2016 bis zum 07.10.2016 unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität erteilt.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides des BKS vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, über eine Zulassung zur Veranstaltung des Hörfunkprogramms „LoungeFM“ für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ für die Dauer von zehn Jahren ab 25.01.2008. Der Programmstart erfolgte am 29.05.2008. Weiters wurde der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH mit Bescheid der KommAustria vom 22.12.2010, KOA 1.217/10-001, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ erteilt. Das Programm „LoungeFM“ wird außerdem in diversen österreichischen Kabelnetzen verbreitet.

Weiters war die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH aufgrund mehrerer Bescheide der KommAustria seit 2010 Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für Veranstaltungen in Wien. Zuletzt wurde ihr mit Bescheid der KommAustria vom 23.10.2014, KOA 1.101/14-028, eine Zulassung für die Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2014“ für den Zeitraum vom 27.10.2014 bis zum 30.12.2014 unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 99,5 MHz“ erteilt.

Die Schallwellen Lounge GmbH verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 31.10.2013, KOA 1.546/13-001, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“ für die Dauer von zehn Jahren. Weiters wurde der Schallwellen Lounge GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 09.04.2014, KOA 1.475/14-001, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Graz (89,6 MHz)“ erteilt.

Veranstaltung

Die Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2016“ findet vom 03.11.2016 bis 23.12.2016 auf dem Areal des Wiener Museumsquartiers statt und wird von der MuseumsQuartier Errichtungs-und BetriebsgesmbH in Wien veranstaltet. Im Zusammenhang mit dem Event findet auch das „Wintershopping“ im MQ Point im Wiener Museumsquartier statt.

Nach dem Antragsvorbringen findet die Veranstaltung auf dem öffentlichen Areal des Museumsquartiers im siebten Wiener Gemeindebezirk mit einem abwechselnden Programm statt. Darunter fallen unter anderem das Angebot eines Eispavillons, eine Eistockbahn, das „Winter Race“, der MQ Point im „Winter-Shopping Rausch“, „Wintersounds“ mit Auftritten renommierter DJs, „Winter Licht“ mit Lichtprojektionen des Projektionskünstlers Fritz Fitzke und das Cool Kids Kinderfest. Im Rahmen des Events „Winter im Museumsquartier 2016“ gibt es Veranstaltungen für alle Altersgruppen. Darüber hinaus sorgen zahlreiche kulinarische Angebote für eine winterliche Atmosphäre.

Geplantes Programm

Das für das beantragte Eventradio geplante Programm dient der Begleitung der Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2016“, die vom 03.11.2016 bis 23.12.2016 stattfindet. Das Event soll in diesem Zeitraum, somit mehr als sechs Wochen, begleitet werden.

Das im Rahmen der gegenständlichen Zulassung geplante Programm umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das auf entspannte und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“ setzt. Das Musikprogramm des Eventradios ist auf Unterhaltungsmusik aus den Bereichen Chillout-Pop, launigem Swing, Smooth Jazz und Easy Listening ausgerichtet. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Chillout und Chillout Pop, Downbeat, Ambient, NewAge, NuJazz und Crossover.

Das für das beantragte Eventradio geplante Wortprogramm dient der Begleitung der Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2016“.

Zeitlich gliedert sich das geplante Programm in eine Veranstaltungsphase (10.11.2016 bis 23.12.2016) und eine Nachbereitungsphase (24.12.2016 bis 30.12.2016).

In der Veranstaltungsphase sollen sowohl die Wienerinnen und Wiener als auch die Touristen auf die Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2016“ aufmerksam gemacht und für einen Besuch mobilisiert werden. Darüber hinaus wird auf das mit dem beantragten Event im Zusammenhang stehende „Wintershopping“ im MQ Point hingewiesen. Im Mittelpunkt der Berichterstattung in der Veranstaltungsphase stehen ausführliche Informationen über Wissenswertes oder Hintergrundinformationen rund um den „Winter im Museumsquartier“. In der Nachbereitungsphase möchte die Antragstellerin das Event Revue passieren lassen.

Das Event „Winter im Museumsquartier 2016“ soll redaktionell begleitet und aufbereitet werden. In diesem Rahmen ist der „MQ News-Ticker“ geplant, der Wissenswertes und Hintergrundinformationen rund um den „Winter im Museumsquartier 2016“ liefern soll.

Diese Rubrik wird täglich ausgestrahlt. Die Sendezeit für dieses redaktionelle Angebot ist insgesamt drei bis sechs Mal am Tag zur halben Stunde abhängig von der Länge der redaktionellen Inhalte. Der genaue Zeitpunkt des Ausstrahlens des Beitrags kann sich – abgestimmt auf den zuvor ausgespielten Programmteil (bzw. Werbeblock) – um maximal

sechs Minuten vor bzw. sechs Minuten nach der halben Stunde verschieben. Die Dauer der Programmteile ist nach redaktionellen Maßstäben in Einzelfällen zu gewichten, sie beträgt jedoch jeweils zwischen 60 und 90 Sekunden.

Zusätzlich zu diesen redaktionellen Elementen werden im Programm jeweils zur vollen Stunde Nachrichten ausgestrahlt.

Der Wortanteil beträgt abhängig von der Sendezeit zwischen 5 und 20 %:

	WORTANTEIL		
	Montag bis Freitag	Samstag	Sonntag
06.00 bis 18.00 Uhr	15 – 20 %	5 – 10 %	5 – 10 %
18.00 bis 22.00 Uhr	10 %	5 %	5 %
22.00 bis 06.00 Uhr	5 %	5 %	5 %

Organisation, fachlicher Hintergrund und Finanzierung der Hörfunkveranstaltung

Die Livetunes Network GmbH verfügt nach ihrem Vorbringen über die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Qualifikationen. Die Antragstellerin war selbst bereits mehrfach Veranstalterin von Ereignishörfunk in Wien (siehe oben).

Geschäftsführer ist Mag. Florian Novak, der seit Mitte der 1990er-Jahre auf vielfältige Erfahrungen im Aufbau und Betrieb von privaten Hörfunkveranstaltern verweisen kann. Vorgesehen sind weiters Markus Kästle, der über seit vielen Jahren im Bereich Radio tätig ist, als Station-Voice Verantwortlicher für die Musikplanung und das On-Air-Design. Vorgesehen sind weiters eine Mitarbeiterin im Bereich Station-Voice und Markenbotschafterin, mehrere Mitarbeiter im Bereich Verkauf, sowie Mitarbeiter im Bereich Redaktion und Moderation.

Das Finanzierungskonzept basiert prinzipiell darauf, dass die Veranstaltung des Eventradios aufgrund der bestehenden bereits genutzten Studioinfrastruktur und des relativ kurzen Zeitraums nur einen geringen betriebswirtschaftlichen Mehraufwand verursachen wird. Vor allem ist von zusätzlichen Kosten für die technische Übertragung auszugehen; der Betrieb des zusätzlichen Standorts in Wien ist mit monatlich rund EUR 2.800,- veranschlagt. Hinzu tritt eine Verwaltungsabgabe von EUR 490,-. Für den Fall der Erteilung der Zulassung gibt es Interesse von Werbekunden, welche den zu erwartenden betriebswirtschaftlichen Mehraufwand übertreffen und wodurch auch für den beantragten Zeitraum ein wirtschaftlich nachhaltiger Betrieb gewährleistet wird.

Technisches Konzept

Die technische Prüfung des vorgelegten technischen Konzepts durch den Amtssachverständigen DI Peter Reindl hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ technisch realisierbar ist. Das versorgbare Gebiet umfasst Teile der Bundeshauptstadt Wien.

Für den beantragten Sendezeitraum wurde keine auf der gegenständlichen Übertragungskapazität basierende Zulassung nach dem PrR-G vergeben. Die der Livetunes Network GmbH erteilte Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk zur Begleitung der Veranstaltung „Viennale 2016“ unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität endet mit Ablauf des 09.11.2016 (Bescheid der KommAustria vom 19.10.2016, KOA 1.101/16-028).

Für die beantragten technischen Parameter besteht kein Eintrag im Genfer Plan. Die betroffenen Nachbarverwaltungen wurden in einem vorhergehenden Koordinierungsverfahren um Stellungnahme zur Abstrahlung ersucht. Die Zustimmungen wurden damals erteilt. Aus frequenztechnischer Sicht hat sich seit der Zustimmung am Störeinfluss der beantragten Übertragungskapazität nichts Wesentliches geändert. Aus frequenztechnischer Sicht kann daher eine Bewilligung gemäß 15.14 der VO-Funk (Versuchsbetrieb) für den beantragten Zeitraum erteilt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen der Antragstellerin, die vorliegenden zitierten Akten und die nachvollziehbare und schlüssige gutachterliche Stellungnahme des technischen Amtssachverständigen DI Peter Reindl.

4. Rechtliche Beurteilung

Grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit von Ereignishörfunk für die gegenständliche Veranstaltung

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrags nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Bei der Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2016“ handelt es sich um eine über der Schwelle des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G liegende eigenständige öffentliche Veranstaltung. Die Antragstellerin hat hinreichend dargelegt, dass vom 03.11.2016 bis 23.12.2016 auf dem Areal des Wiener Museumsquartiers eine Veranstaltung unter der Bezeichnung „Winter im Museumsquartier“ stattfindet. Nach Auffassung der KommAustria geht diese Veranstaltung über die in den Materialien zu § 3 Abs. 5 PrR-G genannten reinen „Verkaufsmärkte zur Weihnachtszeit“ hinaus (vgl die Erl zur RV 401 BlgNR XXI. GP), denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung offenkundig absprechen wollte.

Die Antragstellerin hat zudem nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird. Der Zulassungszeitraum soll vom 10.11.2016 bis zum 30.12.2016 dauern und umfasst damit den Großteil des Veranstaltungszeitraums (03.11.2016 bis 23.12.2016), zuzüglich einer mehrtägigen Nachbereitungsphase.

Zu würdigen war in diesem Zusammenhang die konkrete Berücksichtigung der Veranstaltung im Programm der Antragstellerin, die sich vor allem in dem näher dargestellten Wortprogrammanteil („MQ Event-Ticker“) manifestiert. Zudem hat die Antragstellerin auch für die beantragte Zeit der Nachbereitung, die der eigentlichen Veranstaltung nachfolgt, dargelegt, dass eine Nachberichterstattung im redaktionellen Programm erfolgen wird, um das Event Revue passieren zu lassen. Zwar liegt das Ausmaß

dieser Programmleistung mit einer drei- bis sechsmaligen Ausstrahlung pro Tag bereits im Grenzbereich der Wahrnehmung durch den Durchschnittshörer. Es lässt sich aber gerade noch vertreten, dass damit insgesamt dem vom Gesetzgeber implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung noch ausreichend Rechnung getragen wird.

Erfüllung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen

Die Antragstellerin hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben gemacht und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht. Für das von der Livetunes Network GmbH beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden.

Zur Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Die Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2016“ findet vom 03.11.2016 bis 23.12.2016 statt. Der verfahrensgegenständliche Antrag der Livetunes Network GmbH richtet sich auf die Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zeitraum vom 10.11.2016 bis zum 30.12.2016.

Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. konnte daher unter Berücksichtigung der dargelegten Nachbereitung im Programm für den gesamten beantragten Zeitraum (§ 3 Abs. 5 PrR-G) erteilt werden.

Die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ wurde aufgrund eines Antrags auf Zuordnung zur Schaffung eines Versorgungsgebietes im Sinne des § 13 Abs.1 Z 3 iVm Abs. 2 PrR-G von der KommAustria am 07.03.2016 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den weiteren Tageszeitungen "Der Standard" und "Die Presse" sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>) gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G ausgeschrieben. Ende der Ausschreibungsfrist war der 18.05.2016. Unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Verfahrensdauer ist nicht ausgeschlossen, dass während des beantragten Zulassungszeitraumes der Ereignishörfunkzulassung eine rechtskräftige bzw. rechtswirksame Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität iSd § 10 Abs. 1 PrR-G erfolgt.

In einer solchen Konstellation – ein Antrag auf Ereignishörfunk überschneidet sich mit einem Antrag auf eine „reguläre“ zehnjährige Frequenzzuordnung – ist nach der Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenats davon auszugehen, dass auch jene Übertragungskapazitäten für Ereignishörfunk herangezogen werden können, über welche ein Dritter – mangels Abschlusses des „regulären“ Zulassungsverfahrens oder auch aufgrund der Suspensivwirkung einer Berufung (nunmehr Beschwerde) gegen diese Zulassungserteilung – noch kein Programm verbreiten darf. Die Zulassung für den Ereignishörfunk ist dabei unter der auflösenden Bedingung des rechtskräftigen Abschlusses des Hauptverfahrens zu erteilen (BKS 18.06.2007, 611.180/0001-BKS/2007), was mit Spruchpunkt 2. verfügt wurde. Das wirtschaftliche Risiko des Eintritts der auflösenden Bedingung trifft in diesem Fall den Antragsteller.

Auflagen in technischer Hinsicht

Da für die beantragten und fernmeldetechnisch realisierbaren technischen Parameter zur Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 102,1 MHz“ kein Eintrag im Genfer Plan besteht, kann nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden (Spruchpunkt 4.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 5. erteilt.

Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 6. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 1.101/16-030“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 9. November 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. **Livetunes Network GmbH**, Gumpendorfer Straße 19, 1060 Wien, **amtssigniert per E-Mail an novak@lounge.fm**

In Kopie:

2. RFFM im Haus
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
4. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, **per E-Mail**

Beilage 1 zu KOA 1.101/16-030

1	Name der Funkstelle	WIEN INNERE STADT					
2	Standort	Donaukanal					
3	Lizenzinhaber	Livetunes Network GmbH					
4	Senderbetreiber	ORS					
5	Sendefrequenz in MHz	102,10					
6	Programmname	Lounge FM					
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E22 33		48N12 52	WGS84		
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	165					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	78					
10	Senderausgangsleistung in dBW	18,9					
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-31,0°					
15	Polarisation	Vertikal					
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dBW H						
	dBW V	14,3	13,3	12,5	12,0	11,8	11,8
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dBW H						
	dBW V	11,8	11,8	11,8	12,0	12,5	13,3
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dBW H						
	dBW V	14,3	15,4	16,4	17,4	18,2	18,8
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dBW H						
	dBW V	19,3	19,6	19,8	19,9	19,9	19,9
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dBW H						
	dBW V	20,0	19,9	19,9	19,9	19,8	19,6
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dBW H						
	dBW V	19,3	18,8	18,2	17,4	16,4	15,4
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationssendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.						
18	RDS - PI Code gem. EN 62106 Annex D	lokal überregional	Land A hex hex	Bereich C hex hex	Programm 60 hex hex		
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106					
20	Art der Programmzubringung (bei Balleepfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	O nein	Zutreffendes ankreuzen			
22	Bemerkungen:						